

SATZUNG DES BETREUUNGSVEREINS NASSAUER LAND E.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Betreuungsverein Nassauer Land e.V.“, im nachfolgenden Verein genannt. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in 56130 Bad Ems.

§ 2 Vereinsgrundlage, Zweck und Aufgabe

1. Vereinsgrundlage, Zweck und Aufgabe richten sich zielorientiert nach den Vorgaben der §§ 1896 ff. BGB.
2. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, Betreuungsverhältnisse durch seine Mitglieder und insbesondere seine Vorstandsmitglieder oder besonders beauftragte MitarbeiterInnen zu führen und die Übernahme von Betreuungsverhältnissen durch ehrenamtliche MitarbeiterInnen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen, zu fördern.
3. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich in der Regel auf das Gebiet des Rhein-Lahn Kreises, sofern sich nicht ein anderer Ort aus der Besonderheit eines Betreuungsverhältnisses ergibt.
4. Der Verein vermittelt und übernimmt Betreuungen, durch seine hauptamtlichen Mitarbeiter, bei allen, dieser Hilfe bedürftenden Personen ohne Unterscheidung der politischen, rassischen, nationalen oder konfessionellen Zugehörigkeit. Der Verein tritt für die weitestgehende Rechtsstellung der Betroffenen ein.
5. Der Verein arbeitet mit Organen der Rechtspflege, öffentlichen Trägern sozialer Leistungen und anderen Vereinigungen zur Förderung des Betreuungswesens und der sozialen Arbeit zusammen.
6. Der Verein soll planmäßig ehrenamtliche BetreuerInnen werben, die bereit sind, ehrenamtlich ein Betreuungsverhältnis zu übernehmen.
Der Verein soll sie in ihrer Arbeit als BetreuerInnen unterstützen, beraten und regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen durchführen. Der Verein betreibt Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Vereinszweckes.
7. Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält der Verein eine mit zumindest einer hauptamtlichen Fachkraft besetzten Geschäftsstelle.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung aus dem Jahr 1977 in der derzeit geltenden Fassung.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Vorstandsmitglieder dürfen über Aufwendungsersatz und Aufwandsentschädigung hinaus keine weiteren Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Mitglieder des Vereins dürfen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes, ist verbleibendes Vermögen -nach Erledigung aller Verbindlichkeiten- zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins sind aktive und fördernde Mitglieder. Aktive Mitglieder führen selbst Betreuungsverhältnisse, bereiten sich auf die Übernahme eines solchen Amtes vor oder beteiligen sich an der Führung des Vereins.
2. Aktive Mitglieder des Vereins können Personen sein, die die Voraussetzungen für die Übernahme von Betreuungsverhältnissen gemäß §§ 1793 ff. BGB erfüllen, das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und die Vereinsziele unterstützen.
3. Fördernde Mitglieder unterstützen die Erfüllung des Vereinszwecks durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags in Form von Barspenden, Sachspenden oder unentgeltlichen Dienstleistungen zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand, einer bei dieser zur Niederschrift abgegebenen Erklärung, mit einer Frist von 2 Wochen zum Ende eines Kalendermonats, durch Ausschluss oder Tod.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
 - wenn es nach Feststellung des zuständigen Gerichtes seine ihm übertragenen Pflichten als Betreuungsperson schuldhaft verletzt hat,
 - durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt,
 - grob oder wiederholt gegen die Vereinssatzung, Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Von den Mitgliedern kann nach Erlass einer Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung ein Beitrag zur Erfüllung und Absicherung der vereinsbezogenen Aufgaben erhoben werden.
2. Mitglieder haben in Ausübung ihrer Ämter als BetreuerInnen und als Teil von Vereinsorganen Handlungen zu unterlassen, die das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit beeinträchtigen.
3. Alle Mitglieder haben die Vereinssatzung und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
4. Alle Vereinsmitglieder können jederzeit an den vom Verein angebotenen Aktivitäten, Fortbildungen oder sonstigen Veranstaltungen teilnehmen, und haben das Recht auf Beratung und Unterstützung durch den Verein.
5. Sie haben das Recht, die Willensbildung des Vereins in den Mitgliederversammlungen durch Wahrnehmung ihres Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes mitzubestimmen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: Die Mitgliederversammlung
Der Vorstand.

Hauptamtliche MitarbeiterInnen unterstützen den Vorstand beratend.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt.
Sie ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
Die Frist beginnt zwei Werktage nach Absendung des Einladungsschreibens.
2. Der Vorstand kann zu weiteren Mitgliederversammlungen einladen. Er hat dazu einzuladen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes beantragen. Die so beantragte Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorstand einzuberufen.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
Ein Antrag ist angenommen, wenn er die einfache Stimmenmehrheit erhält. Bei Stimmgleichheit kann der Vorstand den Antrag in geänderter Form erneut zur Abstimmung stellen.
4. Satzungsänderungen bedürfen einer Zustimmung von 75% der anwesenden Mitglieder. Eine Zweckänderung der Vereinsgrundlage oder die Auflösung des Vereins können nur mit einem Stimmenanteil von 85% der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.
6. Anträge an die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse sind im Protokoll aufzunehmen.
7. Das Protokoll zur Mitgliederversammlung ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
8. Bei Satzungsänderungen, Zweckänderung der Vereinsgrundlage oder bei Auflösung des Vereins ist das Protokoll vom Protokollführer und dem geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen.

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Genehmigung der Tagesordnung zur anstehenden Versammlung,
- Genehmigung von Anträgen zur Tagesordnung,
- Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes,
- Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen zur:
 - Änderung der Vereinsgrundlage,
 - Vereinsauflösung.
- Wahl der Vorstandsmitglieder oder deren Abberufung
- Durchführung von Wahlen

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus: - dem / der Vorsitzenden

- einem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem / der KassenführerIn
- mindestens einem / einer BeisitzerIn

Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Die Wahlperiode kann bis zu drei Monate überschritten werden.

Ausscheidende Vorstandsmitglieder müssen innerhalb von drei Monaten in einer Mitgliederversammlung nachgewählt werden.

Scheidet der amtierende Vorstand aus, ohne dass fristgerecht eine ausreichende Anzahl von Mitgliedern in den neuen Vorstand gewählt wird, verbleibt der Vorstand bis zur erneuten Versammlung im Amt. Sollte keine Einigung herbeigeführt werden können, so wird der hauptamtliche Mitarbeiter berufen, die Geschäfte bis zur Neuwahl zu führen.

§ 11 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

1. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den geschäftsführenden Vorstand nach § 26 BGB und sind unmittelbar nach Bestätigung dem Registergericht zur Eintragung zu melden.
2. Zur Vertretung des Vereins nach außen ist der geschäftsführende Vorstand nur gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Bei einem Betrag ab 1.000,- EUR sind Verfügungen durch Vorstandsmitglieder oder durch hauptamtliche MitarbeiterInnen zuvor mit dem / der KassenführerIn abzustimmen. Diese Regelung bezieht sich auf das Innenverhältnis des Vereines.
4. Aufgaben des Vorstandes sind:
 - Vorbereitung, Einladung und Führung der Mitgliederversammlungen,
 - Umsetzung der hier gefassten Beschlüsse und Vorgaben,

- Erstellung und Vortrag des Geschäfts- und Kassenberichtes,
 - Entgegennahme von Anträgen,
 - Rechenschaftslegung über das Vereinsvermögen und dessen Verwaltung
 - Einstellungen und Entlassungen von MitarbeiterInnen vorzunehmen,
 - Überwachung der Öffentlichkeitsarbeit.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn eine ordnungsgemäße schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt und bei Sitzungsbeginn die einfache Mehrheit gegeben sind.
Bei kurzfristig erforderlichen Vorstandssitzungen ist eine telefonische Einladung mit Ansage des Grundes ausreichend; auch hier ist, wenn alle Vorstandsmitglieder erreicht wurden, die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn bei Sitzungsbeginn die einfache Mehrheit gegeben ist.
6. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf angesetzt; es sollte jedoch mindestens eine Vorstandssitzung alle drei Monaten durchgeführt werden.
7. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, in welchem alle Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind. Das Protokoll ist vom Protokollführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
Die Protokolle bedürfen der Zustimmung des Vorstandes in der folgenden Sitzung. Die Vorstandsmitglieder erhalten eine Protokollausfertigung.
8. Der Vorstand kann einem / einer hauptamtlichen MitarbeiterIn zu Erfüllung der Vereinsführung schriftlich Aufgaben übertragen, ohne dass diese / r hierdurch geschäftsführend tätig wird.

§ 12 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung erfolgt durch ein zuvor in einer Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein „Betreuungsverein Nassauer Land e.V.“ kann aufgelöst werden wenn:
 - Grundlage, Sinn und Zweck des Vereins „Betreuungsverein Nassauer Land e.V.“ nicht mehr gegeben oder gewährleistet sind,
 - durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der erforderlichen Mehrheit,
2. Bei Auflösung des Betreuungsvereines Nassauer Land e.V. aus den vorgenannten Gründen wird die Liquidation vom geschäftsführenden Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Beschluss gefasst hat.

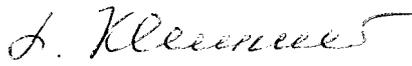
§ 14 Satzungsgültigkeit, -änderung und Inkrafttreten

Eine Satzung bleibt so lange Rechtsgrundlage des Vereins, bis eine zuvor dem Registergericht zur Prüfung vorgelegte Satzungsänderung von der Mitgliederversammlung mit der erforderlichen Mehrheit verabschiedet wurde. Die geänderte Satzung tritt in Kraft nach erfolgter notariell beglaubigter Unterzeichnung durch den geschäftsführenden Vorstand, der Bestätigung des Registergerichtes und der Eintragung ins Vereinsregister. Die Genehmigungstermine sind in der Satzung festzuhalten.

***** Ende des Satzungstextes *****

Bad Ems, den 28.05.2006

Die Gründungsmitglieder:



Ludmilla Klemmer



Wolfgang Klemmer



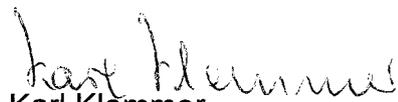
Viktor Fuchs



Irma Fuchs



Valentina Questereit



Karl Klemmer

Helene Klemmer



Ergänzungen/Änderungen der Satzung:

Am 17.08.2006 wurde durch den geschäftsführenden Vorstand aufgrund der Einrede des Finanzamtes vom 09.08.2006 beschlossen und in der Satzung geändert:

Alt: § 13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann aufgelöst werden wenn:
 - Grundlage, Sinn und Zweck des Vereins nicht mehr gegeben oder gewährleistet sind,
 - durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der erforderlichen Mehrheit,
2. Bei Auflösung des Vereins aus den vorgenannten Gründen wird die Liquidation vom geschäftsführenden Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Beschluss gefasst hat.

Neu: § 13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein „Betreuungsverein Nassauer Land e.V.“ kann aufgelöst werden wenn:
 - Grundlage, Sinn und Zweck des Vereins „Betreuungsverein Nassauer Land e.V.“ nicht mehr gegeben oder gewährleistet sind,
 - durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der erforderlichen Mehrheit,
2. Bei Auflösung des Betreuungsvereines Nassauer Land e.V. aus den vorgenannten Gründen wird die Liquidation vom geschäftsführenden Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Beschluss gefasst hat.

Am 26.08.2006 wurde durch den geschäftsführenden Vorstand aufgrund der Einrede des Finanzamtes vom 22.08.2006 beschlossen und in der Satzung geändert:

§ 3 Gemeinnützigkeit

Alt: 5. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibendes Vermögen einer durch die Liquidatoren zu bestimmenden Organisation der freien Wohlfahrtspflege zu, die es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Neu: 5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes, ist verbleibendes Vermögen -nach Erledigung aller Verbindlichkeiten- zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden

Ende des Satzungstextes

Satzungsfassung vom 23.09.2006